

SATZUNG

über die Ehrung

verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren

durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung)

Neufassung

Stavo-Beschluss vom 8. Mai 2007

SATZUNG
über die Ehrung
verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren
durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung)

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I Seite 229) und der Hauptsatzung der Stadt Rödermark vom 23.06.1993 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 08.05.2007 die nachstehende Ehrungsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Rödermark spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Stadt Rödermark Ehrungen aus.
- (2) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 **Arten der Ehrungen**

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) das Ehrenbürgerrecht,
 - b) die Bezeichnung Stadtälteste(r),
 - c) die Ehrenurkunde
 - d) die Verdienstplakette der Stadt Rödermark,
 - e) die Sportplaketten der Stadt Rödermark
 - f) Glückwünsche an Jubilare.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat können, besonderen Umständen entsprechend, weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.
- (3) Personen, denen eine Auszeichnung nach den §§ 5 bis 7 dieser Satzung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger zu bezeichnen.

§ 3 **Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Es kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben (§ 28 Abs. 1 S. 1 HGO und § 5 Hauptsatzung).
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO) auf Vorschlag des Magistrats. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 HGO).

- (3) Die Verleihung wird durch Überreichung einer Urkunde (Ehrenbürgerbrief) vollzogen. In dem Ehrenbürgerbrief sind die Verdienste des Ehrenbürgers und der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu bezeugen. Mit der Überreichung erwirbt der oder die Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung "Ehrenbürger der Stadt Rödermark" zu führen.

§ 4 **Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die 20 Jahre Stadtverordnete und/ oder Ehrenbeamte in Rödermark waren, die Bezeichnung "Stadtälteste(r)" verleihen (§ 28 Abs. 2 HGO).
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO).
- (3) Die Ehrung ist in der Regel nach Beendigung des Mandats oder Amtes vorzunehmen.
- (4) Die Verleihung wird durch Übergabe einer Urkunde vollzogen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Mit der Überreichung erwirbt die/der Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung "Stadtälteste(r) der Stadt Rödermark" zu führen.

§ 5 **Verdienstplakette**

- (1) Für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl verleiht die Stadt Rödermark eine Verdienstplakette in Bronze oder Silber oder Gold. Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.
- (2) Hierfür gelten besondere Voraussetzungen:
 - a) Verdienstplakette in Bronze = 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
 - b) Verdienstplakette in Silber = 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
 - c) Verdienstplakette in Gold = 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit und besonders herausragende Leistungen und Initiativen für das Gemeinwohl.

§ 6 ***Ehrenurkunde***

- (1) Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Sport, Wohlfahrtspflege und im karitativen oder sozialen Bereich zum Wohle der Allgemeinheit können durch Verleihung der Ehrenurkunde für verdiente Bürger öffentlich anerkannt werden.
- (2) Anlässe für die Verleihung können sein:
 - a) 20-jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats,
 - b) 20-jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktionen,
 - c) langjährige besondere Verdienste um die Demokratie, das gemeindliche Leben und das allgemeine Wohl,
 - d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden,
 - e) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhestand,
 - f) eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.
 - g) 10-jähriges ehrenamtliches Engagement im Bereich Sport, Kultur oder der Wohlfahrtspflege.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.
- (4) Die Auszeichnung wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, die die Verleihung und den Beschluss des Magistrats bezeugt.

§ 7 ***Sportplaketten***

- (1) Einzelsportler und Mannschaften, die mindestens eine Hessenmeisterschaft errungen haben, sowie Personen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können durch Verleihung der Sportplakette und einer Urkunde geehrt werden.
- (2) Bei Mannschaften wird die Sportplakette dem Mannschaftsführer oder einem Vereinsvertreter überreicht. Die einzelnen Mitglieder der Mannschaft erhalten Urkunden.
- (3) Über die Verleihung der Plaketten entscheidet der Magistrat. Den Vereinen wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt.
- (4) Plaketten werden in Gold, Silber oder Bronze verliehen.
- (5) Es können nur Personen ausgezeichnet werden, die Mitglied eines Vereins der Stadt Rödermark oder Einwohner der Stadt Rödermark sind.

§ 8 ***Goldene Sportplakette***

- (1) Sportler, die an Olympischen Spielen, einer Welt- oder Europameisterschaft teilgenommen haben, erhalten die Sportplakette in Gold. Dies gilt auch für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.
- (2) Auch Personen, die sich mindestens 30 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben und darüber hinaus herausragende Leistungen und Initiativen erbracht haben, können mit der Sportplakette in Gold ausgezeichnet werden.

§ 9
Silberne Sportplakette

- (1) Sportler, die eine Deutsche Vizemeisterschaft, eine Deutsche Hochschulmeisterschaft oder eine Süddeutsche Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Silber.
- (2) Personen, die sich mindestens 30 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Silber ausgezeichnet werden.

§ 10
Bronzene Sportplakette

- (1) Sportler, die eine Hessische Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Bronze.
- (2) Personen, die sich mindestens 20 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Bronze ausgezeichnet werden.

§ 11
Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften

- (1) Meisterschaften werden anerkannt, wenn sie innerhalb des Dachverbandes des Landessportbundes Hessen erzielt worden sind. Paarweise errungene Meisterschaften (Paarlauf, Doppel, Zweier) werden wie Einzelmeisterschaften geehrt.

§ 12 **Jugend-Ehrungen**

Für besondere ehrenamtliche Leistungen und/oder zukunftsorientierte Initiativen können Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr als Anerkennung ihrer verdienstvollen Tätigkeiten von der Stadt Rödermark geehrt werden. Dies gilt auch für Vereins-Jugendabteilungen oder Jugendinitiativen.

Hierfür wird ein ehrenamtliches Engagement von mindestens 3 Jahren vorausgesetzt, das sich überwiegend auf Rödermark beziehen muss.

(1) **Rödermärker Jugendbrief**

Personen, die sich mindestens 3 Jahre ehrenamtlich engagiert haben, können mit dem „Rödermärker Jugendbrief“ ausgezeichnet werden.

(2) **Stadt-Jugendpreis**

Der „Stadt-Jugendpreis“ wird jährlich einmal vergeben und dient als Anerkennung für vorbildlichen und herausragenden ehrenamtlichen Einsatz. Er wird an Personen verliehen, die darüber hinaus zukunftsorientierte Ideen und Projekte initiiert bzw. umgesetzt haben.

§ 13 **Ehe- und Altersjubilare**

(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschschreiben.

(2) Ehejubiläen sind:

a) Silberne Hochzeit (25 Jahre)

b) Goldene Hochzeit (50 Jahre)

c) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

050 - 54

- d) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - e) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
- (3) Altersjubiläen sind die Vollendung des 80., 85., 90. und danach jedes weitere Lebensjahr.

§ 14 **Urkunden**

Die Urkunden im Sinne der §§ 3 bis 7 werden durch den Bürgermeister unterzeichnet und tragen das Siegel der Stadt.

§ 15 **Form der Verleihung**

- (1) Ehrungen nach dieser Satzung nimmt der Magistrat in feierlicher Form vor.
- (2) Im Falle des § 3 soll die Ehrung in einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung ausgesprochen werden.

§ 16 **Schlussvorschriften**

Die Stadt Rödermark kann die Ehrungen nach §§ 3 und 4 auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO) wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (§ 28 Abs. 3 HGO).

Dies gilt entsprechend für Ehrungen nach §§ 5 und 6 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung darüber dem Magistrat obliegt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrungsordnung der Gemeinde Rödermark vom 28.11.1980 außer Kraft.

Rödermark, den 15. Mai 2007

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

gez.
Roland Kern
Bürgermeister